

Landkreis Aschendorf - Hümmeling
Gemarkung Aschendorf
Flur 10
Ungef. Maßstab 1:1000

Die Richtigkeit der Planungsunterlage im Sinne
des Bundesbaugesetzes wird bescheinigt.
Papenburg, den 22. April 1964
Katasteramt
Kostenb. I 4344/64

Stadt Aschendorf
Papenburg vom 23. 4. 1964
sachlich organisierten Befragungen
entstehen werden.

Festsetzungen gemäß § 9 BBauG vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341)
in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62
(BGBl. I S. 429)

I. Art und Maß der baulichen Nutzung:

WA - Allgemeines Wohngebiet offen

Die Ausnahmen BauNVO § 4-(3) 1 - 5 sind
nicht zugelassen.

GRZ - 0,4 GFZ - 0,7

I. 2-geschossig (ein- GRZ - 0,4
hüftige Bauweise) GFZ - 0,7

II. eingeschossig GRZ - 0,4
GFZ - 0,4

Minimale Grundstücksgrößen 500 qm

Maximale Grundstücksgrößen 1000 qm

II. Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- zwingende Baulinie
- Baugrenze
- geplante Straße mit Straßenbegrenzungslinie
- private, nicht überbaubare Freifläche
- zu erhaltender Einzelbaum
- geplante Parzellengrenze



BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "PÖHLE"

DER GEMEINDE ASCHENDORF KREIS ASCHENDORF - HLG.

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 5.2.1965

ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE

DER RAT DER GEMEINDE ASCHENDORF

AM 23.2.65 GEMÄSS § 21 BBauG

ASCHENDORF, DEN 12. April 1965

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 BBauG IN DER ZEIT VOM 10. März

BIS 10. April 65 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

ASCHENDORF, DEN 12. April 1965

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 9. 6. 1965 DURCH DEN RAT

DER GEMEINDE ASCHENDORF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

ASCHENDORF, DEN 9. Juni 1965

BÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des

BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

mit Verfügung vom 21. 9. 1965

genehmigt worden.

Osnabrück, den 21. 9. 1965

Der Regierungspräsident

I. A.

Oberbaurat

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 21. 9. 1965 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN

HAT GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23. 6. 60 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT

VOM 21.10.1965 BIS 21.11.1965 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

ASCHENDORF, DEN 22. Nov. 1965

BÜRGERMEISTER

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBauG AUFGRUND DER BEKANNT-

MACHUNG VOM 20. 10. 1965

ASCHENDORF, DEN 20. Oktober 1965

BÜRGERMEISTER

ASCHENDORF, DEN 20. Oktober 1965

BÜRGERMEISTER

ASCHENDORF, DEN 20. Oktober 1965

BÜRGERMEISTER

ASCHENDORF, DEN 20. Oktober 1965

BÜRGERMEISTER

ASCHENDORF, DEN 20. Oktober 1965

BÜRGERMEISTER

ASCHENDORF, DEN 20. Oktober 1965

BÜRGERMEISTER

ASCHENDORF, DEN 20. Oktober 1965

BÜRGERMEISTER

S a t z u n g

=====

zum Bebauungsplan Nr. 3 Bezeichnung : "Pöhle"
vom 5. 2. 1965 der Stadt Aschendorf, Kreis Aschendorf-Hlg.

-.-.-

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. 6. 1962 hat der Rat der Stadt Aschendorf am 9. 6. 1965 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 10, Gemarkung Aschendorf, gelegenen Baugebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan vom 5. 2. 1965 verbindlich. Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzung gemäß § 9 BBauG und Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962, soweit im Plan nicht geregelt)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte des Baukörpers, nicht mehr als 50 cm über der fertigen Straße liegen.

§ 4

Nebengebäude nach § 14 der BauNVO und Garagen sind innerhalb der festgesetzten Baugrenze zu errichten.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o. a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigung die von der Stadt aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGL. I S. 938) erlassene Satzung vom 9. 6. 1965 zu beachten ist.

§ 6

(Außenanlagen)

Die Baugrundstücke müssen gärtnerisch angelegt werden. Sie sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Höhenlage des Geländes darf nur in unmittelbarer Hausnähe geändert werden. Grundsätzlich sind die Grundstücke in der natürlichen Höhenlage zu belassen.

§ 7

(Ausnahmen und Befreiungen)

a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden:

1. Grundstücksgrößen
2. Höhenlage der baulichen Anlagen

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG

§ 8

(Versorgungsleitungen)

El- und Telefonleitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 9

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aschendorf, den 9. Juni 1965

H. D. Meyer
Bürgermeister

W. Pöcher
Stadtdirektor



Genehmigt!

Der Regierungspräsident

Osnabrück, den 21. 9. 1965

L.A. B. W. Schen
Oberbaurat

